



REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals -somit also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

Die Gesetzesgrundlage für REACH ist die der EG-Verordnung mit der Nr. 1907/2006. Die REACH-Verordnung, die am 01. Juni 2007 in Kraft getreten ist, wurde im Amtsblatt der europäischen Union am 18. Dezember 2006 veröffentlicht. Seither ist die REACH-Verordnung unmittelbar und gleichermaßen in allen EU-Mitgliedsstaaten verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich wäre.

Ziel dieser Verordnung ist es, ein enorm hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen sowie den freien Verkehr von Stoffen als solchen, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen zu gewährleisten. Dieses grundsätzliche gesellschaftliche Ziel hält die ATX Hardware GmbH West für weitaus erstrebenswert und als unverzichtbar. Daher werden bei der ATX Hardware GmbH West die Geschäftsentscheidungen und Handlungen stets auf umweltrelevante Aspekte und Auswirkungen geprüft.

Im eigenen Interesse und vor Allem für die Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv.

Die ATX Hardware GmbH West ist im Sinne der EG-Verordnung 1907/2006 ein nachgeschalteter Anwender; eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet.

Bei den von der ATX Hardware GmbH West in Verkehr gebrachten Produkten handelt es sich um Erzeugnisse. Sie enthalten keine Stoffe, die unter normalen oder vernünftigen vorhersehbaren Verwendungsbedingungen beabsichtigt freigesetzt werden.

Alle bei der ATX Hardware GmbH West zum Einsatz kommenden Zubereitungen wurden hinsichtlich der Verwendung mittels der erweiterten Sicherheitsdatenblättern unserer Lieferanten stets überprüft. Hierzu sind bei der ATX Hardware GmbH West entsprechende Prozesse etabliert, um sicherzustellen, dass nur rein vom Hersteller freigegebene Anwendungen erfolgen.

**Da die ATX Hardware GmbH West keine Stoffe herstellt und keine Stoffe von außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes importiert, besteht durch die ATX Hardware GmbH West auch keine Veranlassung, Vorregistrierung oder Registrierung selbst durchzuführen. Innerhalb der Lieferkette werden erforderliche Vorregistrierungen und Registrierung von unseren Vorlieferanten durchgeführt.**

Gemäß Artikel 33 „Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen“ stehen wir stetig in Kontakt mit unseren Vorlieferanten, um zu klären, ob die an uns gelieferten Produkte, besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC = substances of very high concern) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten. Bei den SVHC handelt es sich um Stoffe, die in der sogenannten „Kandidatenliste“ aufgeführt sind. Die aktuell rechtlich verbindliche Liste ist unter <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> einsehbar.



Wir führen keine routinemäßigen Prüfungen auf das Vorhandensein von SVHC durch und eine analytische Überwachung möglicher Kontaminationen ist nicht Gegenstand unserer Ein- bzw. Ausgangskontrolle. Viele Substanzen sind weit verbreitet und können daher möglicherweise als Verunreinigung im Erzeugnis nachgewiesen werden.

**Nach unserer Kenntnis und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten können wir bestätigen, dass mit der Auflistung von Blei (CAS-Nr. 7439-92-1) als SVHC einige von der ATX Hardware GmbH West in Verkehr gebrachten Erzeugnisse besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der aktuellen „Kandidatenliste“ (Stand: 23.01.2024) mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.**

**Bei bestimmungsgemäßer Verwendung der von der ATX Hardware GmbH West in Verkehr gebrachten Erzeugnisse werden keine enthaltenen Stoffe beabsichtigt freigesetzt, noch geht vom enthaltenen Stoff selbst eine Gefahr aus.**

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich mit der Auflistung von Blei als SVHC hierbei nicht um ein Bleiverbot handelt, sondern um eine Kommunikationspflicht entlang der Lieferkette. Gegenwärtig bleibt Blei ein wichtiges Legierungselement für Aluminium-, Stahl- und Kupferwerkstoffe. Bleihaltige Werkstoffe sind lang erprobt und bieten eine Reihe technologischer Vorteile, insbesondere eine erhöhte Korrosionsbeständigkeit, eine verbesserte Umformbarkeit im kalten und heißen Zustand, eine verbesserte Zerspanbarkeit sowie ein verbessertes Gleit- und Reibverhalten und eine erhöhte Dichtheit.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

ATX Hardware GmbH West

Die Geschäftsleitung

Pürgen, 23.01.2024

Bezeichnung	SVHC	Datum der Aufnahme	Anhang XVII
			Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
Prüfadapter	Blei (CAS-Nr. 7439-92-1)	01.01.2019	
Prüfadapter-Zubehör, im Besonderen Kontaktstifte	Blei (CAS-Nr. 7439-92-1)	01.01.2019	